

bers Institut. gramm. von M. Herz (1855—59), opera minora von S. Keil (1860).

**Priscus**, 1) ein Thraker, Sophist und Rhetor vermutlich in Konstantinopel, von Theodosius dem Jüngeren als Gesandter zu Attila geschickt, verfaßte ein Werk über die Kriege des Attila und eine Geschichte des oströmischen Reichs bis 474 n. C., aus welchem noch Excerpte vorhanden sind (herausg. mit Dexippos u. a. von Bester und Niebuhr, 1829, und von Müller, fragm. hist. Graec. IV, p. 69 ff.). — 2) Attius Priscus, ein Maler, der im Auftrage des Vespasian den Tempel des Honos und der Virtus malte. *Plin.* 35, 10, 37.

**Privernum**, Stadt in Latium, aber zum Volkstribune gehörig, von den Römern früh eingenommen und colonisirt, lag am Fluß Amoenum und war durch Weinbau und Handel bedeutend; j. Ruinen bei Piperno. *Liv.* 7, 15, 8, 1, 19, 21. In der Nähe hatte Cicero ein Landgut (*Cic. Cluent.* 51).

**Privilegium** (priva lex), 1) in der republikanischen Zeit ein besonderes Gesetz oder Gesetzesvorschlag, wodurch Jemand ohne gerichtliche Untersuchung zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilt wurde, z. B. Cicero zur Verbannung durch das Gesetz des Clodius. In den Zwölftafeln waren sie verboten. — 2) in der Kaiserzeit das vom Fürsten speciell angeordnete Vorrecht gewisser Stände oder Classen, wie der Soldaten, Gläubiger, Waisen u. a. — Augustum privilegium, auch lex regia oder imperii, hieß jenes Senatsdecree, wodurch den Kaisern die höchste Gewalt übertragen wurde. *Tac. hist.* 4, 3. S. *Lex regia*.

**Προβαζάνιον**, Amulet, Schutzmittel gegen Zauberereien, Figuren um den Hals der Kinder, Ringe mit geheimen Zeichen u. dgl. m. Vergl. *Ephesiae literae*.

**Προβολή**, eine Klageform, bei der der Kläger, ehe er sich an den Vorstand des betreffenden Gerichts wendet, ein Präjudiz des souverainen Volkes zu erlangen sucht. Während bei der Eisangelle (s. d.) das Volk selbst die Sache rechtskräftig entscheiden konnte, kam bei der Probolo die Sache, nach der bestimmenden Erklärung des Volkes, jedesmal an die ordentlichen Richter. Der Zweck der Pr. war wol, durch das Präjudiz des Volkes auf das Urtheil der Richter einzuwirken. Sie wurde angewendet gegen Behörden, gegen Sykophanten, gegen solche, die Staatsgut unterschlagen hatten, sowie gegen die Verleher der Heiligkeit gewisser Feste. Eine *πρ.* antellen heißt: *προβόλλεσθαι τινα*; Präjudiz des Volkes gegen den Beklagten: *καταχειροτομία*, für den Beklagten: *ἀποχειροτομία*. Die Rechtsfälle waren schätzbar (*τιμητοί*, s. *Ἄων τιμητός*) und ohne Gefahr für den Kläger.

**Πρόβουλοι**, 1) die Zehnänner, welche in Athen nach der Niederlage in Sicilien (413 v. C.) eingelegt wurden, um über die zur Erhaltung des Staats nöthigen Maßregeln zu berathen. *Thuc.* 8, 1. Sie bahneten die oligarchische Umwälzung an, welche im Jahre 411 die 400 zur Herrschaft brachte (*Thuc.* 8, 67., wo sie *συγγροεῖς* heißen). — 2) die Abgeordneten, welche die 12 ionischen Staaten in der Bundesversammlung, dem Panionion, vertraten. — 3) Vertrauens-

männer zur Berathung gemeinsamer hellenischer Angelegenheiten oder zur vorläufigen Besprechung innerer Aufgaben der einzelnen Staaten mit dem Volke; vgl. *Hdt.* 7, 172.

**Probus**, 1) M. Valerius Probus, aus Veretos in Epoinien, lebte unter Nero und war erst Soldat, legte sich aber später auf die Grammatik und beschäftigte sich mit kritischen Studien. Namentlich waren es die Dichter (Lucretius, Vergilius, Horatius, Persius), die seinen Fleiß in Anspruch nahmen. Ohne Zweifel ist es derselbe Probus, der noch als Verfasser mehrerer grammatikischer Schriften genannt wird. Von seinem Werke *de notis* ist ein werthvoller Theil, die juristischen Abkürzungen enthaltend, auf uns gekommen (herausg. von Rommen im 4. Bande von Keils *grammat. lat.*, p. 271 ff., und von Huiske, *jurisprud. anteaust.*, p. 129 ff.). Die Berühmtheit, zu welcher sein Name gelangte, bewirkte, daß in späterer Zeit der in seinen Schriften enthaltene grammatische Stoff, in die Form eines Lehrbuchs (*Ars*) gebracht und in ausführlicheren oder kürzeren Bearbeitungen mit Zuthaten anderer Grammatiker vermehrt oder abgeürzt, lange Zeit hindurch in den Schulen fortgebraucht wurde. Das Alterthum weiß nur von einem berühmten Grammatiker dieses Namens. S. H. Keil, *gramm. lat.* 1 p. LII—LIV und IV p. XVII—XXXI. — 2) M. Aurelius Probus, in Sirmium geboren, von niedriger Herkunft, zeichnete sich in den Feldzügen der Kaiser Valerian, Claudius und Aurelian aus und erlangte im Jahre 276, nachdem schon Tacitus an seine Erhebung auf den Thron gedacht hatte, die Kaiserwürde, welche die Soldaten nach Ermordung des Florian ihm übertrugen. Den Senat gewann er, indem er ihm unter Beschränkung seiner eigenen Gewalt eine größere Machtbefugniß einräumte. Dann sicherte er die Grenzen des von allen Seiten angegriffenen Reiches durch Besiegung der Franken, Burgunder, Vandalen, Sarmaten und Perser, besiegte die räuberischen Faurier, nahm 100,000 Bastarner in Thracien als Colonisten auf und kämpfte siegreich gegen die Empörer unter Proculus und Bonosus. Als er aber nach Beendigung der vielen Kriege das Heer an strenge Disciplin zu gewöhnen und es für den Staat durch Entsumpfung der Donaagegenden und Vertreibung des Weinbaues auch im Frieden nützlich zu machen suchte, empörten sich die Soldaten und erschlugen ihn bei Sirmium im Jahre 282. Er gehört zu den tüchtigsten und gerechtesten Herrschern des römischen Kaiserreichs und wird mit Recht als der Wiederhersteller desselben nach langen inneren Kämpfen angesehen. *Vop. Probus. Zosim.* 1, 64 ff. *Abhandlungen* von Morf (1866) und Böhm (1867).

**Procas Silvius**, der zwölfte der Könige von Alba Longa nach dem Aeneaden Acanius, der Vater des Numitor und Amulius. *Liv.* 1, 3.

**Process**, A) attischer (vgl. Weier und Schömann, der attische Proceß, 1824. G. Platner, Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts, 1820, und: Der Proceß und die Klagen bei den Attikern, 1824 f.), sowie die Verhdb. der griechischen Alterthümer von R. F. Hermann und Schömann). Die einzelnen Formen, Arten und Objecte der Klagen, die Vorstände der Gerichte, die Gerichts-